

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN/ LEISTUNGSBESCHREIBUNG

HVB Mastercard Gold

Stand: 05.2019

Alle Servicenummern auf einen Blick

HVB Mastercard Gold sperren? Fragen zur Abrechnung?

Notfall oder Versicherungsfall im Ausland? Versicherungsfragen?

HVB-Kartenservice

- Telefon: + 49 89 435 494 90 (In- und Ausland)
- E-Mail: kartenservice@unicredit.de
- Post: HypoVereinsbank Kartenservice,
Postfach, 80311 München

Schadenmeldungen können Sie einfach online vornehmen unter
www.ergo-reiseversicherung.de/hvb

Sie können Ihre Reise vielleicht nicht antreten? Geben Sie Ihrem Urlaub eine zweite Chance und schalten Sie die Telefonische Stornoberatung ein unter:
+49 89 4166 - 1839

I. Versicherungen/Serviceleistungen im Überblick

- [Notfall-Service Seite 2](#)
- [Reiserücktrittskosten-Versicherung \(Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung\) Seite 3-6](#)
- [Reisekranken-Versicherung Seite 6-7](#)
- [Reisegepäck-Versicherung Seite 7-8](#)
- [Autoschutzbrief Seite 8-9](#)

II. Begriffsbestimmungen und Regelungen gültig für die Versicherungen:

Versicherte Personen und Karteninhaber

Versicherungspaket Single

- der Hauptkarteninhaber einer gültigen HVB Mastercard Gold (nachfolgend Karteninhaber genannt)

Versicherungspaket Family

- der Hauptkarteninhaber einer gültigen HVB Mastercard Gold (nachfolgend Karteninhaber genannt)
- der Ehepartner des Hauptkarteninhabers, oder der in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner des Karteninhabers
- sowie deren unverheiratete Kinder (auch nicht gemeinsame Kinder, auch Stief- und Adoptivkinder sowie amtlich eingetragene Pflegekinder) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ferner volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sich diese noch im Studium oder in einer Schul- bzw. Berufsausbildung befinden. Für Kinder mit 100% Schwerbehinderung entfällt die Altersbeschränkung, sofern sie mit dem Hauptkarteninhaber in häuslicher Gemeinschaft wohnen und kein eigenes Einkommen haben.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist der ständige Wohnsitz der versicherten Person in Deutschland. Sofern der Hauptwohnsitz aus beruflichen Gründen vorübergehend ins benachbarte Ausland verlegt wird, steht das der Versicherbarkeit grundsätzlich nicht entgegen.

Die Versicherungen gelten alle unabhängig vom Karteneinsatz.

Partnerkarte(n)

Für Partnerkarten gilt unabhängig von dem Versicherungspaket der Hauptkarte nur der Notfall-Service.

Subsidiarität

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen. Soweit im Versicherungsfall für die versicherte Person eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Der versicherten Person steht es frei, welchem Versicherer sie den Leistungsfall anzeigt. Wird dem in diesem Versicherungsschein genannten Versicherer der Leistungsfall gemeldet, wird dieser in Vorleistung treten und beim leistungspflichtigen Versicherer Regress nehmen.

Informationen zum Datenschutz

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden und weiteren Personen, um Versicherungsverträge abschließen und durchführen zu können. Bei der Verarbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie haben u.a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Ausführliche Informationen finden Sie unter www.ergo-reiseversicherung.de in der Rubrik „Datenschutz“ und unter <http://www.ergo.de/de/Service/Datenschutz>.

Wir schicken Ihnen gern auch eine schriftliche Information zu. Dann rufen Sie uns einfach an:

- ERGO Reiseversicherung AG: Tel. +49(0)89 4166-1766
- ERGO Versicherung AG: Tel. 0800 3746-000 (kostenlos aus dem Inland)

Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die ERGO Reiseversicherung AG (ERV) nimmt an keinem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Die ERGO Versicherung AG hat sich derzeit zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e. V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher oder Personen in einer verbraucherähnlichen Lage (gemeinsam nachfolgend kurz Verbraucher genannt) können Beschwerden an den Versicherungsombudsmann e. V. richten.

Bei Beschwerden über ERV und ERGO besteht die Möglichkeit – auch für Unternehmer – ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die Aufsichtsbehörde der ERV und der ERGO, zu richten.

Die Anschrift des Versicherungsombudsmanns e. V. lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin. Er ist online zu erreichen über: www.versicherungsumbudsmann.de. Der Versicherungsombudsmann e.V. ist als Schlichtungsstelle unabhängig. Das Verfahren ist für Verbraucher kostenlos. Sofern der Versicherungsombudsmann die Entscheidung zugunsten des Verbrauchers trifft, ist die ERGO Versicherung AG bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 EUR daran gebunden. Der Verbraucher muss sich hingegen nicht an die Entscheidung halten. Der Ombudsmann behandelt die Beschwerde erst dann, wenn der Verbraucher seinen Anspruch zuvor der ERGO Versicherung AG gegenüber geltend gemacht hat. Der Verbraucher muss der ERGO Versicherung AG sechs Wochen Zeit gegeben haben, um den Anspruch abschließend zu beurteilen. Für die Dauer des Verfahrens verjähren die Ansprüche nicht. Die Anschrift der BaFin lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Online ist die BaFin zu erreichen unter: www.bafin.de.

Ein Beschwerdeformular ist hinterlegt unter:

www.bafin.buergerservice-bund.de/versicherung.aspx.

Rechte im Schadenfall

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall steht der versicherten Person direkt zu. Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person können berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen und gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind.

In welchen Fällen haben Sie keinen Leistungsanspruch?

- Sie haben keinen Leistungsanspruch bei Schäden durch Streik oder sonstige Arbeitskampfmaßnahmen; Pandemien; Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung; durch Beschlagnahme und andere Eingriffe von hoher Hand; für Unfallfolgen bzw. Erkrankungen durch den Einsatz von CBRN-Waffen.
- Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhen. Sie befinden sich in einem Land, in dem überraschend eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn Sie aktiv an einem dieser Ereignisse teilnehmen.
- Sie reisen in ein Gebiet, für das zum Zeitpunkt Ihrer Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen ist? Dann haben Sie keinen Versicherungsschutz. Sie befinden sich bereits in einem Gebiet, für das eine Reisewarnung ausgesprochen wird? Dann endet Ihr Versicherungsschutz mit Ablauf von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Reisewarnung.
- Sie haben keinen Versicherungsschutz bzw. keinen Anspruch auf Assistance-Leistungen, soweit und solange dem auf die Vertragsparteien direkt anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit solche Sanktionen bzw. Embargos mit europäischen und deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.
- Keine Leistungspflicht besteht, wenn das Ereignis von der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt wurde. Bei grober Fahrlässigkeit ist gem. § 28 VVG (siehe unter Punkt Obliegenheitsverletzung) eine Leistungskürzung möglich.
- Keine Leistungspflicht besteht, wenn die HVB Mastercard Gold nicht mehr gültig ist.
- Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den in den jeweiligen Abschnitten genannten Ausschlüssen.

Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste. Hat die versicherte Person ihren Anspruch beim Versicherer angezeigt, ist die Verjährung solange gehemmt, bis der versicherten Person die Entscheidung des Versicherers zugegangen ist.

Welches Gericht ist zuständig?

Wenn Sie etwas aus dem Vertragsverhältnis gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:

- München (betreffend den Notfall-Service sowie den Versicherungsschutz der ERGO Reiseversicherung AG) bzw. Düsseldorf (betreffend den Versicherungsschutz der ERGO Versicherung AG);
- dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung. Voraussetzung: dieser Ort liegt innerdeutsch, bei vorübergehender beruflicher Wohnsitzverlagerung auch im benachbarten EU-/EWR-Ausland.

Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.

Anzuwendendes Recht

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, unterliegt der Vertrag deutschem Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.

Ansprüche gegen Dritte

Hat der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person Schadenersatzansprüche nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so besteht, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsübergangs gemäß § 86 VVG, die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Gibt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz verlangen können.

**Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag
(Versicherungsvertragsgesetz – VVG):
Obliegenheitsverletzung (§ 28 VVG)**

- ...
- (2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- ...

Übergang von Ersatzansprüchen (§ 86 VVG)

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

III. Notfall-Service

Vertragspartner der UniCredit Bank GmbH

ALLYSCA Assistance GmbH
Sitz der Gesellschaft: Rosenheimer Straße 116a, 81669 München
Telefon: +49 89 418 64-0
Telefax: +49 89 418 64-499
E-Mail: info@allysca.de
<https://www.allysca.de>
Geschäftsführer: Markus Kunze, Georg Schraner
Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 92 244
Umsatzsteueridentifikations-Nummer: DE 811 256 858

Berechtigte Personen

Berechtigt sind der Haupt- und der Partnerkarteninhaber einer gültigen HVB Mastercard Gold (nachfolgend Karteninhaber genannt). Die Leistungen gelten alle unabhängig vom Karteneinsatz.

Leistungen

– Spezialistenvermittlung:

Benennung von deutsch oder englisch sprechenden Vertrauensrechtsanwälten und deutsch oder englisch sprechenden Vertrauensärzten der Botschaften und Konsulate im Ausland.

– Dolmetscherservice:

Benötigt der Karteninhaber im Notfall eine fremdsprachliche Unterstützung im Ausland, erhält er diese fermündlich von den mehrsprachigen Mitarbeitern der Notrufzentrale in den Kernsprachen (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch. Die rund um die Uhr verfügbare Standardsprache ist Englisch). Sollte eine Sprache nicht vorhanden sein oder professionelle Dolmetscherleistungen gefragt werden, wird ein Vertrauensdolmetscher der Botschaften/Konsulate vor Ort empfohlen.

– Medical Helpline:

Der Karteninhaber erhält rund um die Uhr medizinische Ratschläge vor und während einer Auslandsreise ggf. durch den ärztlichen Dienst (verschiedene Fachrichtungen in mehreren Sprachen) der Assistance. Die Beratung umfasst:

- Impfberatung, Impfauskünfte
- Tropenmedizinische Beratung
- Beratung zur Art und Ausbreitung von Krankheiten am Reiseort
- Vorschläge zur Zusammenstellung der Reiseapotheke für bestimmte Reiseziele
- Aufklärung über allgemeine medizinische Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf Reisen
- Empfehlung identischer oder vergleichbarer Medikamente

– Betreuung erkrankter Personen:

Bei Erkrankung oder Unfall im Ausland unterstützt ALLYSCA Assistance GmbH den Karteninhaber wie folgt:

- Informationen über die medizinische Infrastruktur; Auskünfte über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung vor Ort sowie Benennung von deutsch oder englisch sprechenden Ärzten vor Ort.
- Benennung von Krankenhäusern, Spezialkliniken und Verlegungsmöglichkeiten
- Ggf. Kontaktaufnahme zum Hausarzt, Informationsübermittlung zwischen den Ärzten
- Organisation von Anreise und Unterkunft von Familienangehörigen bei längerer Erkrankung des Karteninhabers
- Erstbetreuung/Beratung des Karteninhabers ggf. durch den Ärztlichen Dienst
- Information von Angehörigen auf Wunsch des Karteninhabers (wenn die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen)

– Notfallleistungen:

Bargeldvorschuss nach Abhandenkommen sämtlicher Zahlungsmittel des Karteninhabers durch Herstellung des Kontakts zur Hausbank oder Transferierung von Bargeld. Voraussetzung für die Übermittlung von Bargeld ist, dass sich der Karteninhaber schriftlich zur Rückzahlung des Vorschusses verpflichtet und die eigenhändig unterzeichnete Verpflichtungserklärung per Fax, E-Mail o. ä. an ALLYSCA Assistance zurücksendet. Die Rückzahlung muss spätestens einen Monat nach Erhalt des Vorschusses in einer Summe erfolgen.

Im Notfall werden innerhalb von 24 Stunden bei Verlust- und Diebstahlmeldungen folgende Dienstleistungen organisiert:

- Hilfe bei der Beschaffung von Ersatzkarten
- Hilfe bei Verlust von Gepäck z. B. durch Benennung örtlicher Polizeibehörden (Adressbenennung).
- Hilfe bei Verlust von Dokumenten durch Verweis auf das deutsche Konsulat vor Ort.
- Hilfe bei der EC- und Kreditkartensperrung durch Benennung der Rufnummer, unter der die Karte gesperrt werden kann. Die Sperrung erfolgt durch den Kunden selbst. Ggf. wird direkt an die Sperrstelle weiterverbunden.
- Organisation von Such- und Bergungsaktivitäten

IV. Versicherungsbestätigung zur Reiserücktritts-Versicherung (Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung), Reisekranken-Versicherung und Reisegepäck-Versicherung

Informationen zum Versicherer

Wer sind wir?

Ihr Versicherer für Reiserücktritts-Versicherung (Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung), Reisekranken-Versicherung und Reisegepäck-Versicherung (VB-ERV/ HVB Mastercard Gold 2017) ist die ERGO Reiseversicherung AG (ERV), ladungsfähige Anschrift: Thomas-Dehler-Str. 2, 81737 München. Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Clemens Muth; Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender), Christine Voß, Torsten Haase. Sitz der Gesellschaft: München (HRB 42 000), USt-IdNr. DE 129274536. VersSt-Nr. 802/V90802001324. Die Hauptgeschäftstätigkeit der ERV ist der Betrieb aller Arten von Reiseversicherungen.

Informationen zur Leistung

Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der über die UniCredit Bank GmbH abgeschlossenen Leistungen für die versicherten Personen und Reisen. Ihre Ansprüche als versicherte Person können Sie ohne Zustimmung der UniCredit Bank GmbH uns gegenüber geltend machen. Wenn Sie den Versicherungsschutz genießen möchten, ist die Einhaltung der in diesem Dokument beschriebenen Bestimmungen und Versicherungsbedingungen erforderlich. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme, dem jeweiligen Schaden, einer gegebenenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung. Nähere Angaben über Art und Umfang unserer Leistung finden Sie in den Versicherungsbedingungen. Es gelten die beigefügten Versicherungsbedingungen VB-ERV/HVB Mastercard Gold 2017.

Wann erhalten Sie die Zahlung?

Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.

Informationen zum Vertrag

Die UniCredit Bank GmbH (Arabellastr. 12, 81925 München) hat zu Ihren Gunsten bei der ERV einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Diesem treten Sie automatisch als versicherte Person bei, sobald Sie rechtmäßiger Inhaber einer gültigen HVB Mastercard Gold sind. Um Versicherungsschutz genießen zu können, muss zum Schadenszeitpunkt Ihre HVB Mastercard Gold bzw. der Kartenvertrag gültig und wirksam sein.

Welche Vertragssprache gilt? Was gilt für Willenserklärungen?

Maßgebend für die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist die deutsche Sprache. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

ERGO Reiseversicherung AG



Bader

Haase

Telefonische Stornoberatung

Unser exklusives Service-Plus in der Stornokosten-Versicherung
Ist Ihre Reise aufgrund von Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen gefährdet?
Sind Sie sich unsicher, ob Sie Ihre Reise antreten können oder doch stornieren müssen?
Unsere telefonische Stornoberatung gibt Ihnen hier die richtige Empfehlung!
Unter Telefon: +49 (0)89 4166-1839 stehen Ihnen unsere kompetenten Mitarbeiter mit Rat und Tat zur Seite. Unsere Servicezeiten sind: Montag bis Freitag von 7 bis 21 Uhr, Samstag von 9 bis 16 Uhr. Weitere Infos unter www.ergo-reiseversicherung.de/stornoberatung

Versicherte Leistungen

Der Versicherungsschutz besteht im nachfolgend beschriebenen Rahmen und Umfang für alle Privat- und Dienstreisen mit einer Dauer von maximal 45 Tagen je Reise weltweit.

Reiserücktritts-Versicherung

(Stornokosten-Versicherung und Reiseabbruch-Versicherung gemäß VB-ERV/HVB Mastercard Gold 2017 Teile A und B)

Selbstbeteiligung: 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch

€ 100,- je Person und Reise

Versicherungssumme (maximaler Reisepreis):

- für das Versicherungspaket Family € 7.500,- pro Reise (für alle versicherten Personen gemeinsam) bzw. bei Reisen einzelner versicherter Personen bis zu einem Reisepreis von bis zu € 5.000,- pro Reise
- für das Versicherungspaket Single € 5.000,- pro Reise

Reisekranken-Versicherung

(gemäß VB-ERV/HVB Mastercard Gold 2017 Teil C)
Ohne Selbstbeteiligung

Reisegepäck-Versicherung

(gemäß VB-ERV/HVB Mastercard Gold 2017 Teil D)
Selbstbeteiligung: € 50,- je Versicherungsfall
Versicherungssummen:

- im Versicherungspaket Family pro Person € 2.000,-, bei gemeinsamen Reisen mehrerer versicherter Personen insgesamt € 2.000,- pro Reise
- im Versicherungspaket Single für den Karteninhaber € 2.000,- pro Reise

Bei Inlandsreisen gilt der Versicherungsschutz bei Reisen über 50 km.
Nähere Bestimmungen finden Sie in Ziff. 3 der nachfolgenden Versicherungsbedingungen.

Der Versicherungsschutz besteht auch ohne Verwendung der Kreditkarte als Zahlungsmittel.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Wirksamwerden des Kreditkartenvertrags, er endet mit Beendigung des Kreditkartenvertrags.

V. Versicherungsbedingungen der ERGO Reiseversicherung AG für HVB Kreditkarten (VB-ERV/HVB Mastercard Gold 2017)

Die Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen und das Glossar gelten für alle Reiseversicherungen der ERGO Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV genannt.
Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den Besonderen Teilen geregelt.

1. Wer ist versicherte Person?

Sie sind versicherte Person, wenn Sie zum oben unter II. »Begriffsbestimmungen und Regelungen gültig für die Versicherungen« beschriebenen Personenkreis gehören. Als versicherte Person genießen Sie Versicherungsschutz.

2. Wer ist Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer ist die UniCredit Bank GmbH als Herausgeberin der HVB Kreditkarten.

3. Für welche Reisen haben Sie Versicherungsschutz?

- Als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten alle Reisen einschließlich Tagesreisen, die Sie weltweit unternehmen.
- Reisen Sie innerhalb des Landes, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, muss die Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und dem Zielort mehr als 50 km betragen.
- Reisen Sie innerhalb des Landes, in dem Sie Ihre Arbeitsstätte haben, muss die Entfernung zwischen dieser und dem Zielort ebenfalls mehr als 50 km betragen. Hauptberufliche Außendiensttätigkeit sowie Gänge und Fahrten zwischen Ihrem Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.
- Sie haben Versicherungsschutz für beliebig viele Reisen, die Sie innerhalb des versicherten Zeitraums unternehmen.
- In der Stornokosten-Versicherung (Teil A) ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass Sie die Reisen während des versicherten Zeitraums gebucht haben. Für Reisen, die Sie vor dem versicherten Zeitraum gebucht haben, besteht Versicherungsschutz, wenn zwischen Beginn des Kreditkartenvertrags (mit eingeschlossener Stornokosten-Versicherung) und planmäßigem Reiseantritt mindestens 30 Tage liegen. Für Reisebuchungen, bei denen zwischen Buchung und Reisebeginn weniger als 30 Tage liegen, besteht Versicherungsschutz, wenn Sie den Antrag auf Erteilung der HVB Kreditkarte (mit eingeschlossener Stornokosten-Versicherung) am Tag der Reisebuchung oder innerhalb von drei Werktagen der UniCredit Bank GmbH zugehen lassen.
- Je versicherter Reise haben Sie für maximal 45 Tage Reisedauer Versicherungsschutz. Bei einer längeren Reisedauer endet der Versicherungsschutz nach den ersten 45 Tagen der Reise. Dies gilt nicht für die Stornokosten- und die Reiseabbruch-Versicherung. In der Stornokosten-Versicherung besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Reisedauer. In der Reiseabbruch-Versicherung haben Sie für die gesamte Dauer der Reise Versicherungsschutz, maximal jedoch ein Jahr.

4. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

- In der Stornokosten-Versicherung (Teil A) beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem Wirksamwerden des Kreditkartenvertrags, jedoch nicht vor Buchung der jeweiligen Reise, und endet mit dem Reiseantritt, spätestens aber mit Beendigung des Kreditkartenvertrags.
- In den übrigen Versicherungssparten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem Wirksamwerden des Kreditkartenvertrags, frühestens aber mit dem Antritt der jeweiligen Reise. Ihr Versicherungsschutz endet, wenn Sie Ihre Reise beendet haben, spätestens aber mit Beendigung des Kreditkartenvertrags.
- Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden, weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde.

5.-10. (entfallen)

11. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

- Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch Streik oder sonstige Arbeitskampfmaßnahmen; Pandemien; Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung; Beschlagnahme und andere Eingriffe von hoher Hand; für Unfallfolgen bzw. Erkrankungen durch den Einsatz von CBRN-Waffen.
- Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Befinden Sie sich in einem Land, in dem überraschend eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn Sie aktiv an einem dieser Ereignisse teilnehmen.
- Sie reisen in ein Gebiet, für das zum Zeitpunkt Ihrer Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen ist? Dann haben Sie keinen Versicherungsschutz. Sie befinden sich bereits in einem Gebiet, für das eine Reisewarnung ausgesprochen wird? Dann endet Ihr Versicherungsschutz mit Ablauf von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Reisewarnung.

- Sie haben keinen Versicherungsschutz bzw. keinen Anspruch auf Assistance-Leistungen, soweit und solange dem auf die Vertragsparteien direkt anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit solche Sanktionen bzw. Embargos mit europäischen und deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.

- Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den in den jeweiligen Abschnitten genannten Ausschlüssen.

12. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- Sie müssen:
 - Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
 - Uns den Schaden unverzüglich anzeigen.
 - C) Uns das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.
 - D) Uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen.
 - E) Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
- Zum Nachweis haben Sie uns Originalbelege vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur soweit verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfangs erforderlich ist.

13. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

14. Wann erhalten Sie die Zahlung?

- Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.
- Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.

15. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?

- Soweit im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig ist, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- Sie sind verpflichtet, die Ersatzansprüche nach 15.1 an uns abzutreten, soweit wir Sie entschädigen.
- Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.

16. Welches Recht wird angewandt? Welches Gericht ist zuständig?

- Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
- Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
 - München.
 - Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung. Voraussetzung: dieser Ort liegt innerdeutsch, bei vorübergehender beruflicher Wohnsitzverlagerung auch im benachbarten EU-/EWR-Ausland.
- Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.

17. Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?

- Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.

18. Was müssen Sie bei der Abgabe von Willenserklärungen beachten?

- Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt für den Versicherungsnehmer, Sie und uns.
- Bitte beachten Sie, dass Versicherungsvertreter nicht bevollmächtigt sind, Ihre Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

Glossar

Abbruch der Reise:

Eine Reise gilt als abgebrochen: Wenn Sie den Aufenthalt endgültig beenden und nach Hause zurückreisen.

Angehörige:

Als Angehörige gelten:

- Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner; Ihr Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
- Ihre Kinder; Eltern; Adoptivkinder; Adoptiveltern; Pflegekinder; Pflegeeltern; Stiefkinder; Stiefeltern; Großeltern; Geschwister; Enkel; Tanten; Onkel; Nichten; Neffen; Schwiegereltern; Schwiegerkinder; Schwäger; Schwägerinnen.

Antritt der Reise/Reiseantritt:

Im Rahmen der Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung ist die Reise angetreten, wenn Sie Ihre erste gebuchte Reiseleistung in Anspruch nehmen. Als Antritt der Reise gilt in der Stornokosten-Versicherung im Einzelnen:

- Bei einer Flug-Reise: Der Check-in; beim Vorabend-Check-in die Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag.
- Bei einer Schiffs-Reise: Das Einchecken auf dem Schiff.
- Bei einer Bus-Reise: Das Einsteigen in den Bus.
- Bei einer Bahn-Reise: Das Einsteigen in den Zug.
- Bei einer Auto-Reise: Die Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils.
- Bei Anreise mit dem eigenen Pkw: Der Antritt der ersten gebuchten >Reiseleistung; Beispiel: Übernahme der gebuchten Ferienwohnung.

Ist eine Transfer-Leistung fester Bestandteil der Gesamtreise? Dann beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel). In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit Ihrem Verlassen der Wohnung angetreten.

Arbeitsplatzwechsel:

Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber auflöst und ein neues Arbeitsverhältnis beginnt. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.

Arbeitsverhältnis:

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Sie müssen zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein.

Ausland:

Als Ausland gilt nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auswärtiges Amt:

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt; Beispiel: Reise- und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen.

Die Kontaktdaten lauten:

Postanschrift: Auswärtiges Amt, 11013 Berlin
Telefonzentrale: 030 -18 170 (24-Stunden-Service)
Fax: 030 -18 17 34 02
Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de

Betreuungspersonen:

Betreuungspersonen sind diejenigen, die Ihre mitreisenden oder nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen >Angehörigen betreuen; Beispiel: Au-pair.

Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere.

Elementarereignisse:

Elementarereignisse sind: Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Hochwasser; Überschwemmung; Lawinen; Vulkanausbruch; Erdbeben; Erdbeben.

Kontrolluntersuchungen:

Kontrolluntersuchungen sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen. Sie werden durchgeführt, um den Gesundheitszustand des Patienten festzustellen; Beispiel: Messung des Blutzuckerspiegels bei Diabeteserkrankung. Sie werden nicht aufgrund eines konkreten Anlassers durchgeführt. Sie dienen nicht der Behandlung.

Medizinisch notwendig/Medizinisch notwendige Heilbehandlung:

- Behandlungen und diagnostische Verfahren sind nur versichert, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - Sie dienen einem diagnostischen, kurativen und / oder palliativen Zweck.
 - Sie sind schulmedizinisch anerkannt und angemessen.
 - Die medizinische Diagnose und / oder die verschriebene Behandlung müssen mit allgemein akzeptierten medizinischen Verfahren übereinstimmen. Nicht medizinisch notwendig sind insbesondere Behandlungen, die Sie gegen ärztlichen Rat vornehmen lassen.
- Medizinische Leistungen oder Versorgungen müssen medizinisch notwendig und angemessen sein. Dies ist der Fall, wenn alle folgenden Punkte erfüllt sind:
 - Sie sind erforderlich, um Ihren Zustand, Ihre Erkrankung oder Verletzung zu diagnostizieren oder zu behandeln.
 - Die Beschwerden, die Diagnose und die Behandlung stimmen mit der zugrunde liegenden Erkrankung überein.
 - Sie stellen eine angemessene Art und Stufe der medizinischen Versorgung dar.
 - Sie werden über einen angemessenen Behandlungszeitraum hinweg erbracht.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren; Mietwagen; Taxis; Kreuzfahrtschiffe.

Pandemie:

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht. Die Weltgesundheitsorganisation muss dies feststellen.

Reiseantritt/Antritt der Reise:

Siehe unter »Antritt der Reise«.

Reiseleistungen:

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise gebuchte Hotelzimmer; Ferienwohnung; Wohnmobil; Hausboot oder eine gecharterte Yacht; Flug; Schiffs-; Bus- oder Bahnfahrt.

Schule/Universität:

Schulen sind:

- Alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen.
- Bildungseinrichtungen, die zu folgenden Abschlüssen führen: Qualifizierender Hauptschulabschluss; Mittlere Reife; Allgemeine Hochschulreife; Fachbezogene Hochschulreife; sonstiger nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannter Schulabschluss.
- Ausbildungsbegleitende Schulen.
- Schulen, in welchen ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel erworben werden kann; Beispiel: Meistertitel.

Universitäten sind:

Alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

Sportgeräte:

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die Sie zum Ausüben einer Sportart benötigen, einschließlich Zubehör.

Umbuchungsgebühren:

Dies sind Gebühren, die Ihr Veranstalter / Vertragspartner fordert, weil Sie bei ihm Ihre Reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. Reiseterrains umbuchen.

Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

Urlaubsort:

Als Urlaubsort gelten alle Orte einer Reise, an welchen Sie einen Aufenthalt gebucht haben. Urlaubsorte sind als politische Gemeinden einschließlich eines Umkreises von 50 km zu verstehen. Zusätzlich erfasst sind alle Verbindungsstrecken zwischen den Urlaubsorten und zurück zu Ihrem Heimatort.

Zeitwert:

Der Zeitwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen. Hiervon ziehen wir für den Zustand der Sache (Alter, Abnutzung; Gebrauch etc.) einen entsprechenden Betrag ab.

Teil A Stornokosten-Versicherung

Was ist versichert?

- Wir beraten Sie durch einen Reisemediziner im Rahmen unserer Medizinischen Stornoberatung.
- Wir entschädigen Sie bis insgesamt maximal zur Höhe der Versicherungssumme in folgenden Fällen:
 - Sie stornieren Ihre Reise.
 - Sie treten Ihre Reise verspätet an.
 - Ein öffentliches Verkehrsmittel verspätet sich während Ihrer Hinreise. Die Voraussetzungen für die einzelnen Fälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.
- Die Erstattung bis zur Höhe der Versicherungssumme gilt nur, wenn nachfolgend keine abweichende Summe genannt ist.

Was leisten wir mit der Medizinischen Stornoberatung?

- Wir beraten Sie in folgenden Fällen durch unsere Medizinische Stornoberatung:
 - Sie erkranken nach Buchung Ihrer Reise.
 - Sie erleiden einen Unfall.
 - Sie werden schwanger.
 - Ihr Arzt stellt Ihre Impfunverträglichkeit fest.
- Wir unterstützen Sie bei der Entscheidung, ob und wann Sie Ihre Reise stornieren sollten.
- Stellt sich entgegen der Einschätzung unserer Medizinischen Stornoberatung heraus, dass Sie Ihre Reise doch nicht antreten können? In diesem Fall müssen Sie Ihre Reise zu dem Zeitpunkt stornieren, an dem feststeht, dass Sie nicht reisefähig sind. Damit gilt Ihre Stornierung noch als unverzüglich.
- Haben Sie Ihre Reise nicht storniert, obwohl die Medizinische Stornoberatung dazu geraten hat? Dann tragen Sie das Risiko höherer Stornokosten selbst.

Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen?

- Wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen, erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Das sind die Kosten, die Sie als Reisender dem Leistungsträger (Beispiel: Reiseveranstalter; Vermieter einer Ferienwohnung) schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren.
- Damit Sie die unter Ziffer 3.1 aufgeführte Leistung erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:
 - Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
 - Bei Abschluss der Versicherung war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.
 - Sie haben die Reise storniert, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
 - Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen.

Welche Ereignisse sind versichert?

- Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Unerwartet ist die Erkrankung dann, wenn sie nach Abschluss der Versicherung oder bei bestehendem Versicherungsvertrag nach Buchung der Reise erstmals auftritt.
- Versichert ist die unerwartete Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung. Voraussetzung ist: In den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag in den letzten sechs Monaten vor Buchung der Reise erfolgte keine Behandlung. Nicht als Behandlung zählen Kontrolluntersuchungen.
- Erkrankungen können auch psychische Erkrankungen sein. Eine psychische Erkrankung gilt als schwer, wenn:
 - Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger eine ambulante Psychotherapie genehmigt.
 - Sie durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen wird.
 - Eine stationäre Behandlung erfolgt.
- Versicherte Ereignisse sind außerdem:
 - Tod.
 - Eine schwere Unfallverletzung.
 - Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
 - Schwangerschaft.
 - Impfunverträglichkeit.
 - Bruch von Prothesen.
 - Lockerung von implantierten Gelenken.
 - Erheblicher Schaden am Eigentum durch: Feuer; Wasserrohrbruch; Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist erforderlich, um den Schaden festzustellen.
 - Die betriebsbedingte Kündigung. Sie möchten trotzdem reisen? Dann erstatten wir Ihnen anstelle der Stornokosten den Restreisepreis. Das ist der versicherte Gesamtreisepreis abzüglich der geschuldeten oder schon geleisteten Anzahlung. Wir erstatten den Restreisepreis maximal bis zur Höhe der vertraglich geschuldeten Stornokosten bei Eintritt des versicherten Ereignisses.
 - Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses einschließlich Arbeitsplatzwechsel.
 - Konjunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie sind oder eine Risikoperson ist für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Außerdem muss sich der monatliche Bruttovergütungsanspruch aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35 % verringern.
 - Eine gerichtliche Ladung.

		M) Wenn vor der Reise der Reisepass oder Personalausweis gestohlen wird und ein Ersatzdokument nicht rechtzeitig beschafft werden kann. Voraussetzung ist: Das verwendete Dokument ist zwingend für die Reise erforderlich. N) Der Beginn des Bundesfreiwilligendienstes; des Freiwilligen Sozialen Jahres; des Freiwilligen Ökologischen Jahres. O) Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule / Universität. Voraussetzung ist: Die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit; oder sie findet innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende statt. P) Bei Klassenreisen: Ihr endgültiger Austritt aus dem Klassenverband, bevor die versicherte Reise beginnt. Q) unerwartete schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes der versicherten Person.
5.	Wer sind Ihre Risikopersonen?	Ihre Risikopersonen sind:
5.1	Ihre Angehörigen und die Angehörigen Ihres Lebensgefährten.	
5.2	Betreuungspersonen, die Ihre nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen.	
5.3	Sie haben Ihre Reise für maximal vier Personen und bis zu zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder gebucht. Dann sind Ihre Mitreisenden und deren Angehörige und Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre Angehörigen, die Angehörigen Ihres Lebensgefährten und Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.	
6.	Was ist bei verspätetem Reiseantritt versichert?	
6.1	Müssen Sie Ihre Reise verspätet antreten, weil Sie oder eine Risikoperson von einem versicherten Ereignis betroffen wurden? Dann erstatten wir:	A) Ihre nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Hinreise. B) Ihre nicht genutzten Reiseleistungen abzüglich der Hinreisekosten.
6.2	Wir erstatten insgesamt maximal bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen.	
7.	Was erstatten wir bei Autopanne oder Unfall?	
7.1	Ihr Kraftfahrzeug wird maximal einen Tag vor Antritt Ihrer Reise aufgrund Unfall oder Panne fahruntauglich? Und Sie müssen Ihre Reise deshalb verspätet antreten? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen oder zusätzliche Reisekosten bis maximal € 500,- pro Person. Zudem erstatten wir die Kosten für ein Mietfahrzeug in vergleichbarer Kfz-Klasse bis € 1.000,-. Das Kraftfahrzeug gilt als Ihr Kraftfahrzeug:	A) Wenn es auf Sie zugelassen ist. B) Wenn Sie ein Firmen- oder Leasingfahrzeug privat nutzen dürfen.
7.2		
8.	Was ist im Verspätungsschutz während der Hinreise versichert?	
8.1	Verspätet sich ein öffentliches Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden? Und Sie versäumen dadurch Ihr erstes versichertes Verkehrsmittel? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Hinreise bis zu € 500,- pro Person. Wir erstatten diese nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Verkehrsmittel.	
8.2	Verzögert sich Ihre Hinreise um mehr als zwei Stunden, weil sich ein öffentliches Verkehrsmittel verspätet? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erhalten Sie € 100,- pro Person.	
9.	Welche Informationen halten wir für Sie bereit?	
9.1	Auf Ihre Anfrage nennen wir Ihnen die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).	
9.2	Auf Wunsch informieren wir Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.	
10.	Sind Reisevermittlungsentgelte versichert?	
10.1	Versichert ist ein vertraglich geschuldetes Reisevermittlungsentgelt bis zu € 100,- je Person. Voraussetzung ist: Der Vermittler hat das Vermittlungsentgelt bereits bei der Reisebuchung vereinbart und es ist bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt.	
10.2	Wir erstatten Ihnen das Reisevermittlungsentgelt nur dann, wenn Sie gleichzeitig einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten haben.	
11.	Sind Umbuchungsgebühren versichert?	
	Sie möchten lieber umbuchen als Ihre Reise stornieren? Dann erstatten wir Ihnen die Umbuchungsgebühren. Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen. Voraussetzung ist: Sie haben einen Anspruch auf Erstattung der Stornokosten.	
12.	Ist der Einzelzimmerzuschlag versichert?	
12.1	Sie haben mit einer bei uns versicherten Risikoperson ein Doppelzimmer gebucht? Und diese muss die Reise stornieren? In diesem Fall erstatten wir Ihnen den Einzelzimmerzuschlag. Voraussetzung ist: Sie entscheiden sich, die Reise allein anzutreten.	
12.2	Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen. Voraussetzung ist: Sie haben einen Anspruch auf Erstattung der Stornokosten.	
13.	Was ist nicht versichert?	Wir leisten nicht:
13.1	Bei einer psychischen Reaktion	A) auf ein Kriegereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück. B) auf die Befürchtung von Kriegereignissen; inneren Unruhen; Terrorakten.
13.2	Bei Suchterkrankungen.	
13.3	Für Stornogeltd; Beispiel: Bearbeitungsgebühren für eine Reisetornierung oder Servicegebühren, die Ihnen Ihr Reisevermittler berechnet, weil Sie Ihre Reise stornieren.	
13.4	Für sonstige Bearbeitungsgebühren; Beispiel: Bearbeitungsgebühren der Fluggesellschaft, die nicht schon bei Buchung ausgewiesen und mitversichert sind.	
13.5	Für die Gebühren zur Erteilung eines Visums.	
13.6	Für Abschussprämien bei Jagdreisen.	
14.	Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?	
14.1	Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.	
14.2	Sie sind verpflichtet, die Stornokosten möglichst niedrig zu halten. Ist ein versichertes Ereignis eingetreten, müssen Sie deshalb Ihre Reise unverzüglich stornieren; spätestens jedoch, bevor sich die Stornokosten erhöhen. Die Höhe der Stornokosten bei Eintritt des versicherten Ereignisses und wann sie sich erhöhen, ersehen Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihres Leistungsträgers (Beispiel: Reiseveranstalter; Vermieter einer Ferienwohnung) oder in einzelvertraglichen Regelungen.	
14.3	Haben Sie die Medizinische Stornoberatung eingeschaltet und	A) empfiehlt diese, die Reise zu stornieren? Dann sind Sie verpflichtet, Ihre Reise unverzüglich zu stornieren. B) Sie können entgegen der Einschätzung des Reisemediziners Ihre Reise doch nicht antreten? In diesem Fall stornieren Sie Ihre Reise zu dem Zeitpunkt, an dem feststeht, dass Sie nicht reisen können. Damit haben Sie Ihre Reise rechtzeitig storniert.
14.4	Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:	A) Wir benötigen immer: Buchungsunterlagen; das ausgefüllte Schadensformular; Schadennachweise (Beispiel: Stornokostenrechnung); den Nachweis über das Reisevermittlungsentgelt. Bitte beziehen Sie sich bei der Schadenmeldung auf Ihre HVB Kreditkarte. B) Bei unerwarteter schwerer Erkrankung; schwerer Unfallverletzung; Schwangerschaft; Impfunverträglichkeit; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. C) Bei Diebstahl und Verkehrsunfall: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei. D) Eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objektes im Falle der Stornierung: – Einer Ferienwohnung. – Eines Mietwagens. – Eines Wohnmobils. – Eines Wohnwagens. – Bei Bootscharter. E) Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.
14.5	Im Einzelfall können wir Sie auffordern, uns eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit, die Behandlungshistorie (Krankenblatt) oder ein fachärztliches Attest einzureichen. Wir können Sie auch auffordern, Ihre Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.	
15.	Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?	
15.1	Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.	
15.2	Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.	
15.3	Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.	
16.	Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?	Ihr Eigenanteil beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens; mindestens aber € 100,- je Person und Reise. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.
17.	Wie hoch müssen Sie die Versicherungssumme abschließen?	Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss Ihrem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich versicherter Reisevermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen.
18.	Welche Folgen hat es, wenn Sie eine zu niedrige Versicherungssumme wählen?	Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert? Dann liegt eine Unterversicherung vor. Sie erhalten von uns nur eine anteilige Entschädigung. Wir haften nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.
		Teil B Reiseabbruch-Versicherung
1.	Was ist versichert?	Wir entschädigen Sie:
	A) Wenn Sie Ihre Reise außerplanmäßig beenden müssen.	
	B) Wenn Sie Ihre Reise unterbrechen müssen.	
	C) Wenn sich ein öffentliches Verkehrsmittel während Ihrer Weiter- oder Rückreise verspätet.	
	D) Wenn Sie Ihren Aufenthalt verlängern müssen.	
	E) Wenn Sie Ihre Rundreise unterbrechen müssen.	
	F) Bei Feuer oder Elementarereignissen während Ihrer Reise.	
2.	Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise abbrechen oder außerplanmäßig beenden müssen?	
2.1	Sie müssen Ihre Reise vorzeitig abbrechen? Dann erstatten wir Ihnen den anteiligen Reisepreis für Ihre nicht genutzten Reiseleistungen vor Ort. Wir erstatten maximal bis zu der Höhe der Versicherungssumme, die Ihr Tarif vorsieht.	
2.2	Wenn Sie Ihre Reise nicht planmäßig beenden können, erstatten wir Ihnen die zusätzlichen Kosten der Rückreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.	
2.3	Damit Sie die unter Ziffer 2.1 und 2.2 aufgeführten Leistungen erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:	A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson. B) Bei Antritt der Reise war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen. C) Sie haben die Reise abgebrochen bzw. unplanmäßig beendet, weil dieses Ereignis eingetreten ist. D) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen bzw. zu beenden.
3.	Wie helfen wir Ihnen, wenn Sie Ihre Reise abbrechen oder verspätet zurückreisen müssen?	
3.1	Wir organisieren Ihre Rückreise und strecken die Mehrkosten vor. Voraussetzung ist: Sie oder Risikopersonen können die Reise aus einem versicherten Grund nach Ziffer 4 nicht planmäßig beenden.	

- 3.2 Der von uns verauslagte Betrag ist innerhalb eines Monats nach Auszahlung an die ERV zurückzahlen. Besteht ein Anspruch nach Ziffer 4, zahlen Sie nur den Betrag zurück, der über diesen Anspruch hinausgeht.
- 4. Welche Ereignisse sind versichert?**
- 4.1 Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Unerwartet ist eine Erkrankung dann, wenn sie erstmals auftritt, nachdem die Reise angetreten wurde.
- 4.2 Versichert ist die unerwartete Verschlechterung einer Erkrankung, die bei Antritt der Reise bereits bestand. Voraussetzung ist: In den letzten sechs Monaten vor Reiseantritt erfolgte keine Behandlung. Nicht als Behandlung zählen Kontrolluntersuchungen. Erkrankungen können auch psychische Erkrankungen sein. Eine psychische Erkrankung gilt als schwer, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
- 4.3 A) Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger hat eine ambulante Psychotherapie genehmigt.
B) Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.
C) Es erfolgt eine stationäre Behandlung.
- 4.4 Versicherte Ereignisse sind außerdem:
- A) Tod.
B) Eine schwere Unfallverletzung.
C) Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
D) Schwangerschaft.
E) Bruch von Prothesen.
F) Lockerung von implantierten Gelenken.
G) Erheblicher Schaden am Eigentum durch Feuer; Wasserrohrbruch; Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist erforderlich, um den Schaden festzustellen.
H) Unerwartete schwere Erkrankung oder schwerer Unfall eines mitreisenden Hundes der versicherten Person.
- 5. Wer sind Ihre Risikopersonen?**
Risikopersonen für Sie sind:
- 5.1 Ihre Angehörigen und die Angehörigen Ihres Lebensgefährten.
5.2 Betreuungspersonen, die Ihre nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen.
5.3 Sie haben Ihre Reise für maximal vier Personen und bis zu zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder gebucht: Dann sind Ihre Mitreisenden und deren Angehörige und Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre Angehörigen, die Angehörigen Ihres Lebensgefährten und Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.
- 6. Was erstatten wir bei Autopanne oder Unfall?**
- 6.1 Ihr Kraftfahrzeug wird während Ihrer Reise aufgrund Unfall oder Panne fahruntauglich? Und Sie können Ihre Reise deshalb nicht planmäßig fortsetzen? Dann erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen oder zusätzliche Reisekosten bis maximal € 500,- pro Person. Zudem erstatten wir die Kosten für ein Mietfahrzeug in vergleichbarer Kfz-Klasse bis € 1.000,-.
- 6.2 Das Kraftfahrzeug gilt als Ihr Kraftfahrzeug:
- A) Wenn es auf Sie zugelassen ist.
B) Wenn Sie ein Firmen- oder Leasingfahrzeug privat nutzen dürfen.
- 7. Was ist imerspätungsschutz während der Weiter- und Rückreise versichert?**
- 7.1 Verspätet sich ein öffentliches Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden? Und Sie versäumen dadurch Ihr Anschlussverkehrsmittel? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Weiter- bzw. Rückreise bis zu € 500,- pro Person. Wir erstatten diese nach Art und Qualität des ursprünglich gebuchten und versicherten Verkehrsmittels.
- 7.2 Verzögert sich Ihre Reise um mehr als zwei Stunden, weil sich ein öffentliches Verkehrsmittel verspätet? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erhalten Sie € 100,- pro Person.
- 8. Sind zusätzliche Unterkunftskosten versichert?**
- 8.1 Wird eine mitreisende Risikoperson wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder wegen einer schweren Unfallverletzung stationär behandelt? Und Sie müssen deshalb Ihre Reise unterbrechen bzw. verlängern? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen zusätzlichen Unterkunftskosten bis zu € 1.500,-.
- 8.2 Wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder wegen einer schweren Unfallverletzung müssen Sie oder eine mitreisende Risikoperson ambulant behandelt werden? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen zusätzlichen Unterkunftskosten bis zu € 750,-.
- 8.3 Wir erstatten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Unterkunft. Die Kosten für den stationären Aufenthalt sind jedoch nicht versichert.
- 9. Wann erstatten wir nicht genutzte Reiseleistungen, wenn eine stationäre Behandlung während der Reise nötig wird?**
Wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder wegen einer schweren Unfallverletzung werden Sie oder eine mitreisende Risikoperson stationär behandelt? Und deshalb müssen Sie Ihre Reise unterbrechen? In diesem Fall erstatten wir den anteiligen Reisepreis für von Ihnen nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen.
- 10. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Rundreise unterbrechen müssen?**
Sie müssen Ihre Reise unterbrechen, weil Sie oder Risikopersonen von einem versicherten Ereignis nach Ziffer 4 betroffen sind? Dann erstatten wir Ihnen die Nachreisekosten zum Anschluss an das nächste planmäßige Zwischenziel. Sie erhalten von uns die Nachreisekosten bis zum Wert der noch nicht genutzten Reiseleistungen. Maximal erstatten wir jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme, die Ihr Tarif vorsieht.
- 11. Was ist versichert bei Feuer oder Elementarereignissen am Urlaubsort?**
Sie können Ihre Reise nicht planmäßig beenden, weil Feuer oder Elementarereignisse am Urlaubsort Ihnen die Rückreise unmöglich machen? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten für:
- 11.1 Die außerplanmäßige Rückreise.
11.2 Den verlängerten Aufenthalt.
Wir erstatten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Reiseleistung.
- 12. Was ist nicht versichert?**
Wir leisten nicht:
- 12.1 Bei einer psychischen Reaktion
A) auf ein Kriegereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück.
B) auf die Befürchtung von Kriegereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten.
- 12.2 Bei Suchterkrankungen.
12.3 Für die Gebühren zur Erteilung eines Visums.
12.4 Für Abschussprämien bei Jagdreisen.
- 13. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
- 13.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
13.2 Damit wir Ihren Versicherungsfall bearbeiten können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:
- A) Wir benötigen immer: Buchungsunterlagen; das ausgefüllte Schadensformular; Schadennachweise (Beispiel: Rechnungen). Bitte beziehen Sie sich bei der Schadenmeldung auf Ihre HVB Kreditkarte.
B) Bei unerwarteter schwerer Erkrankung; schwerer Unfallverletzung; Schwangerschaft; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten eines Arztes am Aufenthaltsort.
C) Bei Diebstahl und Verkehrsunfall: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.
D) Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.
- 14. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
- 14.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
14.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
14.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.
- 15. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**
Ihr Eigenanteil beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens; mindestens aber € 100,- je Person und Reise. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.
- 16. Wie hoch müssen Sie die Versicherungssumme abschließen?**
Die Versicherungssumme pro versicherte Reise muss Ihrem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich versicherter Reisevermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen.
- 17. Welche Folgen hat es, wenn Sie eine zu niedrige Versicherungssumme wählen?**
Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert? Dann liegt eine Unterversicherung vor. Sie erhalten von uns nur eine anteilige Entschädigung. Wir haften nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.
- Teil C Reisekranken-Versicherung**
- Was ist versichert?**
- 1.1 Sie sind während Ihrer Reise erkrankt oder haben einen Unfall erlitten? Dann erstatten wir die Kosten für:
- A) Heilbehandlungen im Ausland.
B) Kranken- und Gepäckrücktransporte.
C) Bestattung im Ausland oder die Überführung.
- 1.2 Haben Sie während Ihrer Reise einen medizinischen Notfall? Dann helfen wir Ihnen mit unserer Notrufzentrale im 24-Stunden-Service.
- 1.3 In der Reisekranken-Versicherung haben Sie abweichend zu Ziffer 11.1 der Allgemeinen Bestimmungen Versicherungsschutz bei Pandemien. Dies gilt nicht, wenn bereits bei Ihrer Einreise in das Zielgebiet eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand.
- 2. Was erstatten wir bei Heilbehandlungen im Ausland?**
- 2.1 Heilbehandlungskosten und Arzneimittel:
Versichert sind medizinisch notwendige Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Die Heilbehandlungen und Arzneimittel müssen schulmedizinisch anerkannt sein. Alternative Heilbehandlungen sind versichert, wenn keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen.
- 2.2 Wir erstatten die Kosten für:
- A) Stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich Operationen.
B) Ambulante Heilbehandlungen.
C) Arznei-, Heil- und Verbandsmittel.
D) Schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung.
E) Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz und vorhandenen Zahnprothesen.
F) Provisorischen Zahnersatz bzw. provisorische Zahnprothesen nach einem Unfall.
G) Herzschrittmacher und Prothesen: Wenn diese während der Reise erstmals erforderlich werden und notwendig sind, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten.
H) Hilfsmittel, die während der Reise erstmals notwendig werden; Beispiel: Gehhilfen; Miete eines Rollstuhls.
- 2.3 Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das medizinisch notwendige Maß? Dann können wir unsere Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls können wir die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.
- 2.4 Telefonkosten: Sie müssen mit unserer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen? Dann erstatten wir Ihnen die Telefonkosten bis € 25,- je Versicherungsfall.
- 3. Was erstatten wir bei Schwangerschaft im Ausland?**
- 3.1 Wir erstatten die im Ausland angefallenen Kosten für:
- A) Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.
B) Medizinisch bedingte Schwangerschaftsunterbrechungen.
C) Entbindung bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
D) Fehlgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
E) Heilbehandlungen für Ihr neugeborenes Kind bei Frühgeburten bis zur 36. Schwangerschaftswoche.

- 3.2 Ist die Schwangerschaft während der Reise eingetreten? Dann erstatten wir die im Ausland anfallenden Kosten für:
A) Maximal fünf Vorsorgeuntersuchungen.
B) Zwei Ultraschalluntersuchungen. Wir erstatten die Kosten für weitere, wenn diese wegen besonderer Umstände medizinisch notwendig sind.
C) Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.
D) Ambulante oder stationäre Entbindung. Wir erstatten die Mehrkosten für einen Kaiserschnitt, wenn dieser medizinisch notwendig ist.
E) Medizinisch bedingte Schwangerschaftsunterbrechungen.
F) Geburtshelfer und Hebammen.
G) Postnatale Versorgung der Mutter und des Neugeborenen.
4. **Sie möchten psychologische Hilfe?**
Sie geraten in eine Notsituation und benötigen psychologischen Beistand? Dann leisten wir eine erste telefonische Hilfestellung.
5. **Wann zahlen wir Krankenhaustagegeld?**
Sie möchten von uns keine Erstattung der stationären Heilbehandlungskosten? Dann erhalten Sie ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag. Dies zahlen wir Ihnen maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Sie müssen uns Ihre Wahl zu Beginn der Behandlung mitteilen.
6. **Ein Kind muss stationär behandelt werden?**
Muss ein minderjähriges mitreisendes Kind stationär behandelt werden? Dann erstatten wir die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.
7. **Sind Sie über das Reiseende hinaus transportunfähig?**
Dann übernehmen wir die Behandlungskosten bis zum Tag Ihrer Transportfähigkeit.
8. **Was leisten wir bei Krankenrücktransport und Krankentransport?**
8.1 Wir organisieren Ihren medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln. Wir übernehmen hierfür die Kosten. Wir bringen Sie an Ihren Wohnort oder in das Ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus.
8.2 Wir bringen Ihr Reisegepäck zu Ihrem Wohnort, sofern ein Krankenrücktransport für Sie erfolgt.
8.3 Wir erstatten die Kosten für Ihren medizinisch notwendigen Krankentransport in ein geeignetes Krankenhaus im Ausland:
A) Zum stationären Aufenthalt.
B) Zur ambulanten Erstversorgung.
9. **Was erstatten wir im Todesfall?**
9.1 Auf Wunsch Ihrer Angehörigen organisieren wir Ihre Überführung. Die Überführung erfolgt an den vor Reiseantritt letzten Wohnsitz. Hierfür übernehmen wir die Kosten.
9.2 Alternativ organisieren wir die Bestattung im Ausland. Wir übernehmen die Bestattungskosten bis zur Höhe, die eine Überführung kostet.
9.3 Wir bringen Ihr Gepäck an Ihren vor Reiseantritt letzten Wohnort zurück.
10. **Was erstatten wir bei Reisen in Deutschland?**
10.1 Wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und innerhalb Deutschlands reisen, erbringen wir folgende Leistungen:
A) Krankenrücktransport und Gepäckrücktransport gemäß Ziffer 8.1, 8.2 und 9.3.
B) Wir zahlen Ihnen ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag. Dies zahlen wir Ihnen maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung.
C) Auf Wunsch Ihrer Angehörigen organisieren wir Ihre Überführung an den vor Reiseantritt letzten Wohnsitz. Hierfür übernehmen wir die Kosten.
10.2 Sie haben Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland? Und Sie halten sich nur zur Weiterreise maximal 48 Stunden in Deutschland auf? Dann erstatten wir:
A) Heilbehandlungskosten.
B) Kosten für Kranken- und Gepäckrücktransporte.
C) Überführungskosten.
11. **Sie möchten zur ärztlichen Versorgung oder zu Arzneimitteln beraten werden?**
11.1 Sie haben vor oder während Ihrer Reise Fragen zur ärztlichen Versorgung im Ausland? Wir informieren Sie über die Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung. Soweit es uns möglich ist, nennen wir Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.
11.2 Wir beraten Sie über:
A) Arzneimittel, die während der Reise notwendig werden.
B) Ersatzpräparate, wenn Ihre Arzneimittel, die Sie während der Reise benötigen, abhanden kommen.
12. **Wie helfen wir bei Krankenhausaufenthalten?**
12.1 Über einen von uns beauftragten Arzt stellen wir den Kontakt zu den behandelnden Ärzten im Krankenhaus her. Falls es erforderlich ist, ziehen wir Ihren Hausarzt hinzu. Wir sorgen für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Wenn Sie es wünschen, informieren wir Ihre Angehörigen.
12.2 Sie sind voraussichtlich länger als fünf Tage im Krankenhaus? Dann organisieren wir auf Wunsch die Reise einer Ihnen nahestehenden Person zum Ort des Krankenhauses und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise. 12.3 Wir geben gegenüber dem Krankenhaus, in dem Sie behandelt werden, eine Kostenübernahmegarantie bis zu € 15.000,- ab. Wir übernehmen die Abrechnung mit dem Krankenhaus. Soweit wir nicht erstattungspflichtig sind, müssen von uns vorausgelagte Kosten von Ihnen innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zurückgezahlt werden. Sind wir erstattungspflichtig, werden wir die Kostenübernahmegarantie bei Bedarf erhöhen.
13. **Sie können mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreuen?**
Sie können minderjährige Kinder oder betreuungsbedürftige Personen während der Reise aufgrund Erkrankung, Unfallverletzung oder Tod nicht mehr betreuen? Dann organisieren wir die Rückreise der Kinder oder der betreuungsbedürftigen Personen und übernehmen hierfür die Mehrkosten. Alternativ organisieren wir die Reise einer Ihnen nahestehenden Person an den Aufenthaltsort und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.
14. **Sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten versichert?**
Sie erleiden einen Unfall und müssen deshalb gesucht, gerettet oder geborgen werden? Dann erstatten wir hierfür die Kosten bis maximal € 10.000,-. Diese Begrenzung gilt nicht für Transportkosten durch anerkannte Rettungsdienste.
15. **Was ist nicht versichert?**
Nicht versichert sind:
A) Heilbehandlungen, die ein Grund für die Reise waren.
B) Heilbehandlungen, von denen Sie schon vor Beginn Ihrer Reise wussten, dass diese während der Reise durchgeführt werden müssen; Beispiel: Dialysen.
Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie die Reise unternehmen müssen, weil Ihr Ehepartner, Lebenspartner oder ein Verwandter ersten Grades verstorben ist.
C) Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten.
D) Auf Ihrem Vorsatz beruhende Krankheiten und Verletzungen einschließlich deren Folgen.
E) Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten einschließlich Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
F) Pflegebedürftigkeit und Verwahrung.
G) Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.
H) Behandlungen durch Ehe- bzw. Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.
16. **Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
16.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
16.2 Sie bzw. im Todesfall Ihre Rechtsnachfolger müssen unverzüglich Kontakt zu unserer Notrufzentrale aufnehmen:
A) Vor Beginn einer stationären Heilbehandlung.
B) Vor Durchführung von Krankenrücktransporten.
C) Vor Bestattungen im Ausland oder vor Überführungen im Todesfall.
D) Wenn mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden können.
16.3 Sie sind verpflichtet, uns die Rechnungen im Original oder Zweitschriften mit einem Erstattungsnachweis eines anderen Leistungsträgers vorzulegen.
17. **Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
17.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
17.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
17.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.
18. **Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**
In diesem Tarif haben Sie keine Selbstbeteiligung zu tragen.
19. **Was passiert im Falle von Ansprüchen gegen andere Versicherungsunternehmen?**
Verlieren Sie Ihre Prämienrückerstattung aus einem anderen Kranken-Versicherungsvertrag, weil sich dieses Versicherungsunternehmen zu unseren Gunsten an der Erstattung beteiligt? Dann werden wir entweder auf die Kostenteilung verzichten oder diesen Schaden ausgleichen.
- Teil D Reisegepäck-Versicherung**
Was ist versichert?
Versichert ist Ihr Reisegepäck. Zum Reisegepäck gehören:
A) Ihr persönlicher Reisebedarf.
B) Sportgeräte.
C) Geschenke.
D) Reiseandenken.
2. **Wann besteht Versicherungsschutz?**
2.1 Wir entschädigen Sie, wenn Ihr mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhanden kommt oder beschädigt wird durch:
A) Straftat eines Dritten.
B) Unfall des Transportmittels.
C) Feuer oder Elementarereignisse.
2.2 Wir entschädigen Sie, wenn Ihr aufgegebenes Reisegepäck abhanden kommt oder beschädigt wird. Voraussetzung ist: Das Reisegepäck befindet sich in Gewahrsam:
A) Eines Beförderungsunternehmens.
B) Eines Beherbergungsbetriebes.
C) Einer Gepäckaufbewahrung.
3. **In welcher Höhe leisten wir Entschädigung?**
Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme:
A) Für abhanden gekommene oder zerstörte Sachen: Den Zeitwert.
B) Für beschädigte Sachen: Die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine verbleibende Wertminderung. Maximal erhalten Sie den Zeitwert.
C) Für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger: Den Materialwert.
D) Bei amtlichen Ausweisen und Visa: Die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.
4. **Was ist versichert, wenn Ihr Reisegepäck verspätet ankommt?**
Ihr aufgegebenes Reisegepäck wurde verzögert befördert und erreicht den Bestimmungsort mindestens 12 Stunden nach Ihnen? Dann erstatten wir Ihnen Ihre Auslagen für Ersatzkäufe bis zu € 500,- je Person. Versichert sind Ersatzkäufe, die notwendig sind, um die Reise fortzuführen.
5. **Wie helfen wir bei Verlust von Reisezahlungsmitteln?**
5.1 Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her, wenn Sie während Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage geraten. Voraussetzung ist: Ihre Reisezahlungsmittel wurden gestohlen, geraubt oder sind auf sonstige Art und Weise abhanden gekommen.
A) Soweit es erforderlich ist, helfen wir bei der Übermittlung des von Ihrer Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages.
B) Ist es uns nicht möglich, den Kontakt mit Ihrer Hausbank innerhalb von 24 Stunden herzustellen, gewähren wir Ihnen ein Darlehen bis zu € 500,-. Sie müssen den Betrag innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.
5.2 Wenn Sie Ihre Kredit-, EC- und Handykarten verloren haben, helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten.
Wir haften nicht:
A) Für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung.
B) Für trotz Sperrung entstandene Vermögensschäden.
5.3 Wenn Sie Ihre Reisedokumente verlieren, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung.

6.	Was ist nicht oder nur eingeschränkt versichert?	Geltungsbereich Deutschland und Europa
6.1	Nicht versichert sind: A) Schäden durch Vergessen; Liegen-, Hängen-, Stehenlassen; Verlieren. B) Geld; Wertpapiere; Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa. C) Vermögensfolgeschäden. D) Schäden, die durch Ihre vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles entstehen. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, dann können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie den Versicherungsfall nicht grob fahrlässig herbeigeführt haben.	I. Voraussetzung für Anspruch auf Leistungen Ein Karteneinsatz ist nicht erforderlich. Die Organisation der Leistungen muss über den Schadenservice der ERGO Versicherung AG erfolgen. Ab 50 km (Luftlinie) vom Wohnort des Karteninhabers erbringen wir folgende Leistung bei Fahrzeugausfall
6.2	Eingeschränkt versichert sind: A) Video- und Fotoapparate; Handys; Smartphones; EDV-Geräte; Software einschließlich Zubehör. Diese sind als mitgeführtes Reisegepäck bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert. Sind sie als Reisegepäck aufgegeben, besteht kein Versicherungsschutz. B) Schmucksachen und Kostbarkeiten. Diese sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (Beispiel: Safe) eingeschlossen sind. Oder wenn sie im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden. Wir leisten Entschädigung bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme. C) Sportgeräte einschließlich Zubehör. Soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden, sind sie nicht versichert. In allen anderen Fällen sind sie bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert.	1. Pannen- und Unfallhilfe 2. Bergen 3. Abschleppen 4. Weiter- und Rückfahrtservice 5. Mietwagenservice 6. Übernachtungsservice 7. Fahrzeugtransportservice/Pick-up-Service 8. Stellung eines Ersatzfahrers 9. Fahrzeugverzollung/Fahrzeugverschrottung (nur im Ausland) 10. Hilfe bei der Fahrzeugrückholung nach Diebstahl (nur im Ausland) 11. Hilfe bei der Fahrzeugreparatur/Ersatzteilversand 12. Kinderbetreuung 13. Heimtransport von Haustieren
6.3	Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.	Fällt das von Ihnen geführte Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalls aus und ist die Fahrbereitschaft dadurch unmittelbar unterbrochen oder wird das Fahrzeug gestohlen, erbringen wir folgende Leistungen:
6.4	Reisegepäck ist im abgestellten Kraftfahrzeug während der Reise versichert. Voraussetzung ist: A) Das Gepäck wird aus dem verschlossenen Kraftfahrzeug gestohlen. Zum Kraftfahrzeug gehören auch daran angebrachte, verschlossene Gepäckboxen. B) Zusätzlich tritt der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr ein. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht jederzeit Versicherungsschutz.	1. Pannen- und Unfallhilfe Wir sind bei der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten bordüblichen Kleinteile auf 250 Euro.
7.	Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?	2. Bergen Ist das Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalls von der Straße abgekommen, sorgen wir für seine Bergung einschließlich des Gepäcks und der nicht gewerblich beförderten Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.
7.1	Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.	3. Abschleppen Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich des Gepäcks und der nicht gewerblich beförderten Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt 250 Euro.
7.2	Sie sind verpflichtet, die Buchungsunterlagen der Reise bei uns einzureichen. Bitte beziehen Sie sich bei der Schadenmeldung auf Ihre HVB Kreditkarte.	4. Weiter- und Rückfahrtservice Handelt es sich um das Fahrzeug, mit dem Sie auch die Reise angetreten haben, organisieren wir die Rückfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder die Weiterfahrt zu Ihrem Zielort und die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrzeugs vom Schadenort.
7.3	Sie müssen Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort anzeigen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen. Der Anzeige müssen Sie eine Liste aller in Verlust geratenen Sachen beifügen. Lassen Sie sich dies bestätigen. Sie müssen uns eine Bescheinigung darüber einreichen.	Wir übernehmen die entstehenden Kosten für – die Fahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zu einem Zielort innerhalb Europas – die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz – die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrzeug dort abgeholt werden soll.
7.4	Sie sind verpflichtet, Schäden an aufgegebenem Reisegepäck unverzüglich bei einer dieser Stellen zu melden: A) Beim Beförderungsunternehmen. B) Beim Beherbergungsbetrieb. C) Bei der Gepäkaufbewahrung. Außerlich nicht erkennbare Schäden müssen Sie dort schriftlich anzeigen, sobald Sie diese entdeckt haben. Dies müssen Sie innerhalb der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, tun. Sie müssen uns darüber entsprechende Bescheinigungen vorlegen.	Die Fahrtkosten erstatten wir bei einfacher Entfernung unter 1.200 Kilometer bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienflugs (economy class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 Euro.
7.5	Sie sind verpflichtet, sich die Verspätung Ihres Reisegepäckes vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen. Sie müssen uns darüber eine Bescheinigung einreichen. Ersatzkäufe müssen Sie uns durch Rechnungen nachweisen.	5. Mietwagenservice (anstatt Weiter- oder Rückfahrtservice) Wir vermitteln Ihnen ein Selbstfahrervermietfahrzeug und übernehmen die Kosten für jeden Tag des Fahrzeugausfalls bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeugs. Für jeden Tag des Fahrzeugausfalls erstatten wir bis zu 50 Euro, höchstens jedoch für sieben Tage. Bei Leihfahrrädern übernehmen wir maximal 50 Euro.
8.	Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?	Bei der Heimreise nach Schadenfällen im Ausland erstatten wir Mietwagenkosten unabhängig von der Mietdauer bis zu 350 Euro oder bis zum Preis der Bahnfahrt 2. Klasse einschließlich Zuschlägen.
8.1	Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.	Nehmen Sie unseren Weiter- und Rückfahrtservice (Punkt 4) oder den Pick-up-Service (Punkt 7) in Anspruch oder machen Sie Übernachtungskosten für länger als eine Nacht geltend, übernehmen wir keine Mietwagenkosten.
8.2	Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.	6. Übernachtungsservice Wir vermitteln eine Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens drei Nächte, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit gemacht oder wieder aufgefunden wurde. Wir erstatten bis zu 65 Euro je Übernachtung und versicherter Person max. für drei Nächte.
8.3	Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.	Nehmen Sie unseren Weiter- und Rückfahrtservice oder den Mietwagenservice in Anspruch, ersetzen wir Übernachtungskosten nur für eine Nacht.
9.	Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen? Ihr Eigenanteil beträgt € 50,– je versicherten Fall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.	7. Fahrzeugtransportservice/Pick-up-Service 7.1 Kann das Fahrzeug im Ausland am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs aufgewandt werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt an einem anderen Ort, sofern dort eine fachgerechte Reparatur möglich ist. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland.
VI.	Autoschutzbrief Allgemeine Bedingungen für die HVB Mastercard Gold (ab Schutzbrief 05) Versicherer: ERGO Versicherung AG Versicherte Personen Der Schutzbrief hilft Ihnen als Karteninhaber einer gültigen HVB Mastercard Gold (Versicherungspaket Single). Sofern eine HVB Mastercard Gold im Versicherungspaket Family abgeschlossen wurde, gilt zusätzlich Versicherungsschutz für – Ihren in Ehe- und in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Lebenspartner sowie – Ihre unverheirateten Kinder (auch Stief- und Adoptivkinder) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ferner volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sich diese noch im Studium oder in einer Berufs- oder in einer Schulausbildung befinden. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist der ständige Wohnsitz der versicherten Person in Deutschland. Sofern der Hauptwohnsitz aus beruflichen Gründen ins benachbarte Ausland verlegt wird, besteht Versicherungsschutz in den ersten vier Monaten des Auslandsaufenthalts. Versicherte Fahrzeuge Alle auf Sie zugelassenen Fahrzeuge (Versicherungspaket Single). Sofern das Versicherungspaket Family abgeschlossen wurde, zusätzlich alle Fahrzeuge, die auf die im Rahmen des Versicherungspaketes Family versicherten Personen zugelassen sind. Die Fahrzeuge dürfen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht älter als 10 Jahre sein.	

7.2 Liegt der Schadenort in Deutschland und kann das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden, sorgen wir dafür, dass Sie und die mitversicherten Personen zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz gebracht werden (Pick-up-Service). Ist dies nicht möglich, übernehmen wir die Kosten der Heimfahrt wie nach Punkt 4 (Weiter- und Rückfahrtsservice) bzw. Mietwagenkosten (Punkt 5, Mietwagenservice).

8. Stellung eines Ersatzfahrers

8.1 Können Sie infolge einer länger als drei Tage andauernden Krankheit – oder im Todesfall – Ihr Fahrzeug nicht mehr zu Ihrem ständigen Wohnsitz zurückfahren und steht auch kein anderer Mitreisender hierfür zur Verfügung, sorgen wir für die Abholung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz. Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie von uns als Kostenersatz für Anfahrt, Unterkunft und Verpflegung 0,40 Euro je Kilometer Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort gegen Vorlage entsprechender Belege.

8.2 Wir übernehmen in jedem Fall bis zur Abholung entstehende, durch Ihren Ausfall bedingte zusätzliche Übernachtungskosten für Sie und die mitversicherten Personen für höchstens eine Nacht bis zu 65 Euro pro Person.

9. Fahrzeugverzollung/Fahrzeugverschrottung (nur im Ausland)

9.1 Muss das Fahrzeug nach einem Totalschaden im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Durchführung der Verzollung. Zusätzlich tragen wir die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren (mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern) sowie die Unterstellkosten bis höchstens zwei Wochen.

9.2 Wird das Fahrzeug verschrottet, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten.

10. Hilfe bei der Fahrzeugrückholung nach Diebstahl (nur im Ausland)

Wird Ihr Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland innerhalb von vier Wochen in fahrbereitem Zustand wieder aufgefunden und ist es noch nicht in fremdes Eigentum übergegangen, sorgen wir für die Abholung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz.

Führen Sie die Abholung selbst durch, erhalten Sie von uns als Kostenersatz bis zu 0,40 Euro je Kilometer Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort gegen Vorlage der entsprechenden Belege für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung.

11. Hilfe bei der Fahrzeugreparatur/Ersatzteilversand

11.1 Muss das Fahrzeug repariert werden, helfen wir bei der Suche nach einer Fachwerkstatt.

Für Auswahl und Leistung der Werkstatt übernehmen wir keine Haftung.

11.2 Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass diese auf schnellstmöglichem Wege zum Schadenort gebracht werden und übernehmen alle entstehenden Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile selbst.

12. Kinderbetreuung

Können mitversicherte Kinder bis zu 15 Jahren auf einer Reise infolge Krankheit ihrer Begleitperson oder mit Ihnen reisende Kinder infolge Ihrer Erkrankung – jeweils auch im Todesfall – nicht mehr betreut werden, sorgen wir für die Abholung der Kinder zu Ihrem Wohnsitz durch eine von Ihnen oder uns ausgewählte Begleitperson.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Fahrtkosten bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Kilometer bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienflugs (economy class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 Euro.

Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie von uns als Kostenersatz für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung bis zu 0,40 Euro je Kilometer Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort gegen Vorlage von entsprechenden Belegen.

13. Heimtransport von Haustieren

Können Sie mitgeführte Haustiere infolge Ihrer Erkrankung auf einer Reise – auch im Todesfall – nicht mehr versorgen, organisieren wir den Heimtransport der Tiere und erstatten zusätzlich die dadurch entstehenden Kosten bis zu 1.000 Euro.

II. Die allgemeinen Vertragsbestimmungen

Wie sind die hier verwendeten Begriffe zu verstehen?

»Ausland«

alle Länder außer Deutschland. Als Ausland gilt nicht das Land, in dem die versicherte Person einen Wohnsitz hat.

»Diebstahl«

ist die Totalentwendung des Fahrzeugs.

»Europa«

im Sinne der Versicherungsbedingungen sind alle Länder Europas, die Anliegerstaaten des Mittelmeeres, die Kanarischen Inseln, die Azoren und Madeira.

»Fahrzeuge«

sind Personenkraftwagen, Krafträder, Kombiwagen mit amtlicher Zulassung, sowie mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- und Bootsanhänger einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung. Fahrzeuge mit Überführungskennzeichen/Ausfuhrkennzeichen sind nicht versichert.

»Häusliche Gemeinschaft«

ist das auf Dauer angelegte Zusammenwohnen in einem Haushalt.

»Haustiere«

sind Hunde, Katzen und andere heimische Kleintiere, jedoch keine Exoten.

»Panne«

ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden, der die Fahrbereitschaft des Fahrzeugs unterbricht.

»Reise«

ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 45 Tagen.

»Sie«

sind unsere versicherte Person und sofern vereinbart, zusätzlich Ihr in Ehe- und in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebender Lebenspartner, sowie Ihre unverheirateten Kinder (auch Stief- und Adoptivkinder) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ferner volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sich diese noch im Studium oder in einer Berufs- oder in einer Schulausbildung befinden.

»Ständiger Wohnsitz«

ist Ihr Wohnsitz in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind. Bei beruflich begründetem Auslandsaufenthalt bis zu 4 Monaten ist Ihr Wohnsitz im Ausland.

»Unfall«

Bei Fahrzeugausfall verstehen wir unter »Unfall« jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkt und die Fahrbereitschaft des Fahrzeuges unterbricht.

»Wir«

sind Ihre ERGO Versicherung AG, 40477 Düsseldorf.

III. Wann kann Ihnen der Sicherheitsbrief nicht helfen?

Ausschlüsse zu den Leistungen

Wir leisten nicht, wenn

- das Ereignis durch eine Erkrankung, die innerhalb von drei Monaten vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, oder durch eine Schwangerschaft verursacht wurde;
- Sie bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatten oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt waren;
- Sie mit dem Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben;
- Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet hatten;
- der Schadenort weniger als 50 Kilometer (Luftlinie) von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt.
- die HVB Mastercard Gold nicht mehr gültig ist.

IV. Welche Pflichten haben Sie nach Eintritt eines Schadens?

Pflichten nach Schadeneintritt

1. Nach dem Eintritt eines Schadenfalls müssen Sie

- 1.1 uns den Schaden sofort nach Eintritt telefonisch melden.
- 1.2 sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen. Wir sind rund um die Uhr für Sie erreichbar;
- 1.3 den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten;
- 1.4 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen sowie ggf. die handelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden;
- 1.5 uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen;
- 1.6 auf Verlangen Beginn und Ende jeder Auslandsreise nachweisen. Verletzen Sie eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, brauchen wir nicht zu leisten, es sei denn, dass Ihre Pflichtverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalls oder auf den Umfang der uns obliegenden Leistung hatte.

2. Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

3. Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalls auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

4. Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückerstatten.

5. Kosten für die Überweisung der Versicherungsleistungen – mit Ausnahme auf ein inländisches Konto – können von den Leistungen abgezogen werden.

6. Wir sind berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

Versicherer: ERGO Versicherung AG;

Ladungsfähige Anschrift: ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf.

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf (HRB 36466)

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Clemens Muth; Vorstand: Mathias Scheuber

(Vorsitzender), Dr. Christian Gründl, Dr. Sebastian Rapsch, Heiko Stüber,

Dr. Feriha Zingal-Krpanic;

USt-IdNr. DE812572415. VersSt-Nr. 810/V90810008388

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist im In- und Ausland der unmittelbare Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung mit Ausnahme der Kreditversicherung.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Schadenmeldungen

Schadenmeldungen sind an die angegebene Service-Nummer zu richten.

Rechnungen zum Schadenfall senden Sie bitte an die

ERGO Versicherung AG, 81728 München.

Alle Angaben beruhen auf der bei der Drucklegung geltenden Gesetzes- und Rechtslage.